

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LEA iD“ (Leistungselektronik und elektrische Antriebstechnik im Dialog) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Informationsaustausches zwischen universitärer Forschung und Industrie.

Hierzu gehört insbesondere die Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger wissenschaftlicher Symposien zur Diskussion innovativer Konzepte in Wissenschaft und Technik.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Student/-in oder Mitarbeiter/-in im Fachgebiet „Leistungselektronik und elektrische Antriebstechnik (LEA)“ der Universität Paderborn beschäftigt ist oder jede andere interessierte Person.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muß die schriftliche Zustimmungserklärung des /der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß oder Auflösung des

Vereins.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 2-Monatsfrist zulässig. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Ein Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.

Gegen die Ausschlußerklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluß durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluß über den Ausschluß endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische (Email) Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht ein Drittel der Mitglieder gegen den Termin schriftlich Einspruch erhoben hat.

Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald ein Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die „Paderborner Schülersgesellschaft für Elektrotechnik und Informationstechnik e.V.“ (PaSch) übergeben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.